



Antrag

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss

Rat

Drucksachen-Nr. 2022/

am: 30.06.2022 TOP

am: 07.07.2022 TOP

Beratungsgegenstand:

Errungenschaften der Corona-Krise sichern - Hybridsitzungen ermöglichen

Antrag:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Laatzen wird um den folgenden Paragraphen ergänzt:

§12a neu:

- (1) Rat, Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates und die Ortsräte tagen grundsätzlich in Präsenz. Mitglieder von Rat und Ausschüssen des Rates können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Rates, an der Sitzung per Video teilnehmen. Mitglieder, die per Video teilnehmen, gelten als anwesend. Abweichend von Satz 2 kommen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der jeweiligen Sitzung und den Hauptverwaltungsbeamten nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.
- (2) Geheime Wahlen und Abstimmungen sowie die Beratung von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist, dürfen in einer Sitzung, an der Mitglieder per Video teilnehmen, nicht durchgeführt werden. Die Verwaltung kann die Teilnahme per Video mit der Einladung zur Sitzung ausschließen, wenn zum Zeitpunkt der Einladung erkennbar ist, dass geheime Wahlen, geheime Abstimmungen oder die Beratung von Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 notwendig sind.
- (3) Die Möglichkeit der Teilnahme per Video gilt für öffentliche wie für nicht-öffentliche Sitzungen. Die per Video zugeschalteten Mitglieder haben sicherzustellen, dass
 - a. sie während der gesamten Sitzung für die Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind und
 - b. bei nicht-öffentlichen Sitzungen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (4) Kann ein Gremienmitglied aufgrund einer technischen Störung nicht an einer Wahl oder einer Abstimmung teilnehmen, wird die Stimme als „ungültig“ gewertet.

- (5) Für die Zwecke dieses Paragraphen sind Bild- und Tonaufnahmen der Mitglieder auch ohne deren Zustimmung zulässig. § 12 Absatz 2 Satz 1 der Hauptsatzung bleibt davon unberührt.
- (6) Die Teilnahme per Video ist auch an der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Abs. 1 NKomVG sowie für die Durchführung einer Anhörung im Sinne von § 62 Abs. 2 NKomVG für den dort genannten Personenkreis möglich.

2. Die Geschäftsordnung der Stadt Laatzen wird wie folgt geändert:

Öffentlichkeit der Sitzung

§ 2 Absatz 2 Geschäftsordnung alt	§ 2 Absatz 2 Geschäftsordnung neu
(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.	(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer per Video oder in Präsenz nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

Fragestunde

§ 11 Geschäftsordnung alt	§ 11 Geschäftsordnung neu
Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.	Beschließt der Rat, in Präsenz oder per Video anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

3. Errungenschaften der Corona-Krise sichern - Hybridsitzungen ermöglichen

Die Verwaltung wird beauftragt, für Sitzungen von Rat und den Ausschüssen des Rates die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die anwesenden und die per Video teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Ton und Bild wahrnehmen können.

Dies schließt die Anschaffung eines leistungsfähigen Videokonferenzsystems mit Abstimmungstool (z.B. Webex) mit ein. Eine Orientierung können die positiven Erfahrungen der Region Hannover bieten.

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah zu prüfen, wie auch für die Ortsräte hybride Sitzungen technisch ermöglicht werden können, und entsprechende Handlungsoptionen zu entwickeln.

Begründung:

a) Allgemein:

Eine der wichtigsten Erkenntnisse und Errungenschaften der Pandemie ist die Tatsache, dass kommunale Gremien auch dann ihre Arbeitsfähigkeit erhalten konnten, als Präsenzsitzungen aus pandemischen Gründen nicht möglich waren. Die technische Durchführbarkeit sowohl von Seiten der Verwaltung wie von Seiten der Mitglieder wurde unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zweifelsfrei belegt. Der Nds. Landtag hat mit Änderung des NKomVG vom 23. März 2022 den Weg freigemacht, unter bestimmten Voraussetzungen, aber unabhängig vom Vorliegen einer pandemischen Lage die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien auch per Video zu ermöglichen. Dazu ist jedoch eine entsprechende Vorschrift in der jeweiligen Hauptsatzung notwendig, die hiermit geschaffen werden soll.

Die Nutzung digitaler Beteiligungsformate kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Familie und Beruf besser mit einem Ehrenamt zu vereinbaren. Damit verbinden wir die Hoffnung, dass künftig mehr Menschen dafür gewonnen werden können, in der eigenen Kommune Verantwortung zu übernehmen. Zwar leben Gremiensitzungen von der persönlichen Anwesenheit und dem direkten Austausch der Mitglieder. Das sollte jedoch nicht zum Vorwand genommen werden, digitale Beteiligungsformate in kommunalen Gremien komplett auszuschließen. Vielmehr sollte im Ausnahmefall die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, per Video teilzunehmen.

Neben einer neuen Vorschrift in Hauptsatzung ist auch die Geschäftsordnung des Rates anzupassen und die Verwaltung aufzufordern, die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

b) Begründung im Einzelnen:

Zu 1.: § 12a neu Hauptsatzung

Absatz 1:

Mit diesem Absatz wird ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Teilnahme in Präsenz und Teilnahme per Video geschaffen. Eine Videoteilnahme wird ausgeschlossen für den Verwaltungsausschuss, die konstituierende Sitzung von Rat und seinen Ausschüssen sowie für die Vorsitzenden der jeweiligen Sitzungen und den bzw. die Hauptverwaltungsbeamte/n. Auch Ortsratssitzungen werden einstweilig nicht erfasst, sollen mittelfristig aber mit einbezogen werden.

Absatz 2:

Satz 1 ist die Übernahme von § 64 Absatz 3 Satz 6 NKomVG. Formal ist diese Übernahme nicht notwendig, aber zur Klarstellung und Transparenz sinnvoll, zumal sich Satz 2 darauf bezieht.

Satz 2 soll die Möglichkeit verringern, Hybridteilnahmen anderer Ratsmitglieder für Entscheidungsblockaden zu missbrauchen. Generell sind geheime Wahlen (von Personen) und Abstimmungen (über Beschlussvorlagen) sowie die Beratung als geheim eingestufte Beratungsgegenstände in Ratssitzungen selten, in Ausschusssitzungen sehr selten. Laut § 67 2 NKomVG kann aber bei Wahlen ein einzelnes Mitglied geheime Wahl verlangen. Um die Gefahr zu verringern, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung dazu genutzt wird, um eine Wahl zu verhindern, wird der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, in begründeten Ausnahmefällen und frühzeitig die Möglichkeit von Hybridteilnahmen auszuschließen. Bei Abstimmungen liegt das

entsprechende Quorum gemäß § 14 IV 2 GO bei einem Drittel der Mitglieder, sodass die Missbrauchsgefahr hier geringer ist.

Absatz 3:

Satz 1 stellt klar, dass die Teilnahme per Video auch für nicht-öffentliche Sitzungen möglich ist. Satz 2 enthält Pflichten für die Teilnehmer per Video, um den Grundsätzen der Öffentlichkeit bzw. der Nicht-Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Absatz 4:

§ 64 Absatz 5 NKomVG enthält bereits Regelungen zum Umgang mit technischen Störungen. Dieser Absatz ergänzt diese Regelungen um eine Vorschrift zum Umgang mit technischen Störungen bei Wahlen und Abstimmungen.

Absatz 5

Satz 1 entspricht § 64 Absatz 4 Satz 3 NKomVG. Eine Übernahme in die Hauptsatzung erscheint zur Klarstellung sinnvoll. Davon unbeschadet bleibt das Recht jedes Gremienmitglieds, die Aufzeichnung des eigenen Beitrags zu unterbinden.

Absatz 6

Klarstellung, dass die Teilnahme per Video nicht nur für Gremienmitglieder, sondern auch für Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige ermöglicht werden soll.

Zu 2.: Änderung von § 2 und 11 Geschäftsordnung

Verdeutlichung, dass auch in diesem Fall eine Teilnahme per Video möglich ist.

Zu 3.: Errungenschaften der Corona-Krise sichern - Hybridsitzungen ermöglichen

Um die rechtlich geschaffenen Möglichkeiten auch tatsächlich ausschöpfen zu können, wird die Verwaltung aufgefordert, die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Region Hannover zeigt, wie störungsfreie Sitzungen kommunaler Gremien auch in hybrider Form abgehalten werden können. Von diesen Erfahrungen und den dort gefundenen, bewährten technischen Lösungen sollte profitiert werden.

Aufgrund der wechselnden Sitzungsorte erscheint die Miteinbeziehung der Ortsräte aktuell mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Mittelfristig soll jedoch auch die hybride Teilnahme an Ortschaftssitzung ermöglicht werden. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, Optionen zur technischen Umsetzung zu erarbeiten.

Ulrich Haarmann